seuzach

Parkierungsreglement

ENTWURF

Inkraftsetzung per XX.XX.XXXX

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bestimmungen 3
Art. 1 Zweck und Gegenstand 3
Art. 2 Bewirtschaftungsarten und Geltungsbereiche 3

2 Parkbewilligungen 3
Art. 3 Parkbewilligung 3
Art. 4 Inhalt der Bewilligung/Platzanspruch 3
Art. 5 Bewilligungserteilung 4
Art. 6 Gültigkeitsdauer der Bewilligung 4
Art. 7 Bewilligungsarten und Geltungsbereiche 4
Art. 8 Berechtigte 5
Art. 9 Gebühren 5
Art. 10 Anzahl Parkbewilligungen 6
Art. 11 Änderungen der Voraussetzungen 6
Art. 12 Entzug der Bewilligung 6

3 Straf- und Schlussbestimmungen 6
Art. 13 Kontrolle und Strafbestimmungen 6
Art. 14 Übergangs- und Schlussbestimmungen 6
Art. 15 Inkraftsetzung 6

4 Anhang 1: Bewirtschaftungsart «Parkieren gegen Gebühr» - Parkplatzstandorte 7

5 Anhang 2: Bewirtschaftungsart Parkieren mit Parkscheibe maximal 3 Stunden - Parkplatzstandorte 8

6 Anhang 3: Bewirtschaftungsart «Parkieren mit Parkscheibe (Blaue Zone)» - Zonenbereich .. 9

ENTWURF

Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Bewirtschaftungsreglements, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Einleitung

Das vorliegende Parkierungsreglement wird vom Gemeinderat gestützt auf Art. 7 der Parkierungsverordnung der Gemeinde Seuzach erlassen.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Gegenstand

[1] Dieses Reglement regelt das zeitlich unbeschränkte Parkieren mittels Parkbewilligungen und bezeichnet die einzelnen Parkplätze/-zonen gemäss Art. 2 der Gemeinde Seuzach.

[2] Als öffentlicher Grund gelten alle Strassen und Parkplätze, die im Eigentum der Politischen Gemeinde Seuzach stehen beziehungsweise durch diese in Bezug auf Parkzeitbeschränkung oder Gebührenpflicht bewirtschaftet werden.

Art. 2 Bewirtschaftungsarten und Geltungsbereiche

[1] Parkieren gegen Gebühr
Die Bewirtschaftungsart «Parkieren gegen Gebühr» gilt auf folgenden Parkplätzen: Schwimmbad, Obstgarten und Lindenplatz.

[2] Parkieren mit Parkscheibe
Die Bewirtschaftungsart «Parkieren mit Parkscheibe» gilt auf folgenden Parkplätzen: Pünten, Friedhof, Kirchgasse, Werkhof und Vitaparcours. Die Parkzeit wird auf maximal 3 Stunden beschränkt.

Die Bewirtschaftungsart «Parkieren mit Parkscheibe (Blaue Zone)» gilt in den entsprechend eingezeichneten Bereichen gemäss Plan «Blaue Zone» im Anhang 3 dieses Reglements.

[3] Die Parkplatzstandorte ergeben sich aus den Plänen im Anhang 1 und 2 dieses Reglements.

2 Parkbewilligungen

Art. 3 Parkbewilligung

[1] Als Parkbewilligung wird eine Tages-, Monats- oder Jahresbewilligung über die Registration des Kennzeichens mithilfe eines digitalen Bezugssystems bezeichnet. Die digitale Registration des Kennzeichens dient als Kontrollmittel. Es muss keine Parkkarte im Fahrzeug angebracht werden.

[2] Für Sonderparkbewilligungen kann nebst der digitalen Registration des Kennzeichens eine physische Parkkarte abgegeben werden, die als Kontrollmittel dient und gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen ist.

Art. 4 Inhalt der Bewilligung/Platzanspruch

[1] Eine gültige Parkbewilligung berechtigt den für die entsprechende Bewilligung registrierten Motorwagen, in dem in der Bewilligung bezeichneten Gebiet zeitlich unbeschränkt zu parkieren.

[2] Die Bewilligung berechtigt dazu, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf öffentlichem Grund zu parkieren. Sie verschafft keinen Anspruch auf einen Platz oder eine bestimmte Parkfläche.

[3] Behördliche oder polizeiliche Anordnungen zur Freihaltung von Plätzen in besonderen Fällen wie Schneeräumung, Veranstaltungen, Umzüge/Versammlungen, Unterhalts- und/oder Reinigungsarbeiten o.ä. gelten auch für Besitzer von Parkbewilligungen.

ENTWURF

Art. 5 Bewilligungserteilung

[1] Die Bewilligung wird auf Gesuch hin ausgestellt.

[2] Sie wird für eine bestimmte Dauer ausgestellt und erlischt mit deren Ablauf.

[3] Die Bewilligung kann über das digitale Bezugssystem oder persönlich am Schalter der Gemeinde Seuzach beantragt werden und wird von der Gemeindeverwaltung, Abteilung Sicherheit, ausgestellt, sofern die Berechtigung gemäss Art. 8 gegeben ist.

[4] Es ist Sache des Gesuchstellers, die Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.

Art. 6 Gültigkeitsdauer der Bewilligung

[1] Die Jahresparkbewilligung wird für eine Dauer von zwölf Monaten ausgestellt.

[2] Die Monatsparkbewilligung wird für eine Dauer von 30 Tagen ausgestellt.

[3] Die Tagesparkbewilligung wird für die Dauer von 24 Stunden ausgestellt.

[4] Die Gültigkeit von Parkkarten wird auf der Parkkarte angegeben.

Art. 7 Bewilligungsarten und Geltungsbereiche

[1] Tagesparkbewilligung
Die "Tagesparkbewilligung" (Tagesbewilligung) berechtigt den für die Bewilligung registrierten Motorwagen, in der Blauen Zone sowie auf den Parkplätzen Pünten, Friedhof, Kirchgasse, Werkhof und Vitaparcours der Gemeinde Seuzach zeitlich unbeschränkt zu parkieren.

[2] Parkbewilligung Seuzach
Die "Parkbewilligung Seuzach" (Monats- oder Jahresbewilligung) berechtigt den für die Bewilligung registrierten Motorwagen, auf sämtlichen öffentlichen Strassen und Parkplätzen der Gemeinde Seuzach zeitlich unbeschränkt zu parkieren.

[3] Parkbewilligung öffentliche Parkplätze
Die "Parkbewilligung öffentliche Parkplätze" (Monats- oder Jahresbewilligung) berechtigt den für die Bewilligung registrierten Motorwagen, auf den Parkplätzen Schwimmbad, Obstgarten, Lindenplatz, Pünten, Friedhof, Kirchgasse, Werkhof und Vitaparcours der Gemeinde Seuzach zeitlich unbeschränkt zu parkieren.

[4] Parkbewilligung Gewerbe
Die "Parkbewilligung Gewerbe" (Monats- oder Jahresbewilligung) berechtigt den für die Bewilligung registrierten Motorwagen, auf den weissen Parkfeldern auf den Parkplätzen Obstgarten und Lindenplatz der Gemeinde Seuzach zeitlich unbeschränkt zu parkieren.

[5] Parkbewilligung Pünten
Die "Parkbewilligung Pünten" (Monats- oder Jahresbewilligung) berechtigt den für die Bewilligung registrierten Motorwagen, auf dem Parkplatz Pünten der Gemeinde Seuzach zeitlich unbeschränkt zu parkieren.

[6] Nachtparkbewilligung
Die "Nachtparkbewilligung" für Auswärtige (Monats- oder Jahresbewilligung) berechtigt den für die Bewilligung registrierten Motorwagen, regelmässig nachts von 22.00 bis 6.00 Uhr auf sämtlichen öffentlichen Strassen und Parkplätzen der Gemeinde Seuzach zu parkieren.

[7] Sonderparkbewilligung
Die "Sonderparkbewilligung" (Tages-, Monats- oder Jahresbewilligung digital oder über Parkkarte) berechtigt den für die Bewilligung registrierten Motorwagen oder Anhänger, auf dem entsprechenden öffentlichen Parkplatz oder Strassenzug/Strassenabschnitt der Gemeinde Seuzach zeitlich unbeschränkt zu parkieren.

ENTWURF

Art. 8 Berechtigte

[1] Tagesparkbewilligung
Die Tagesparkbewilligung kann gegen Gebühr von jeder Person gelöst werden.

[2] Parkbewilligung Seuzach und Parkbewilligung öffentliche Parkplätze
Personen, die in der Gemeinde Seuzach gemeldet sind (Einwohner und Wochenaufenthalter), erhalten auf Gesuch hin und gegen Gebühr für den auf ihren Namen und ihre Adresse immatrikulierten Motorwagen eine Monats- oder Jahresparkbewilligung.

In Seuzach gemeldete Personen (Einwohner und Wochenaufenthalter) mit einem von der Firma zur Verfügung gestellten Fahrzeug zum Eigengebrauch erhalten auf Gesuch hin und gegen Gebühr eine Monats- oder Jahresparkbewilligung. Die Legitimation muss vom Arbeitgeber bestätigt werden oder der Gesuchsteller ist als "Hauptlenker" im Fahrzeugausweis eingetragen.

[3] Parkbewilligung Gewerbe
In der Gemeinde Seuzach ortsansässige Gewerbebetriebe sowie Arbeitnehmer von in Seuzach domizilierten Betrieben erhalten auf Gesuch hin und gegen Gebühr für den auf ihren Namen und ihre Adresse immatrikulierten Motorwagen eine Monats- oder Jahresparkbewilligung.

[4] Parkbewilligung Pünten
Personen, die über den Püntenverein Seuzach eine Pünt gepachtet haben, erhalten auf Gesuch hin eine gebührenfreie Monats- oder Jahresparkbewilligung. Pro gepachtete Pünt wird maximal eine Monats- oder Jahresparkbewilligung ausgestellt.

[5] Nachtparkbewilligung
Personen, die in der Gemeinde Seuzach nicht gemeldet sind (Auswärtige), jedoch mangels anderer Parkmöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeingebrauch im Sinne von Art. 6 der Parkierungsverordnung der Gemeinde Seuzach angewiesen sind, erhalten auf Gesuch hin und gegen Gebühr für den auf ihren Namen und ihre Adresse immatrikulierten Motorwagen eine Nachtparkbewilligung.

Personen, die in der Gemeinde Seuzach nicht gemeldet sind (Auswärtige), mit einem von der Firma zur Verfügung gestellten Fahrzeug zum Eigengebrauch erhalten auf Gesuch hin und gegen Gebühr eine Nachtparkbewilligung. Die Legitimation muss vom Arbeitgeber bestätigt werden oder der Gesuchsteller ist als "Hauptlenker" im Fahrzeugausweis eingetragen.

[6] Sonderparkbewilligung
Eine Sonderparkbewilligung wird auf Gesuch hin im Zusammenhang mit einer zeitlich und örtlich befristeten Nutzung ausgestellt.

Art. 9 Gebühren

[1] Parkbewilligungen sind mit Ausnahme der Parkbewilligung «Pünten» gebührenpflichtig und können je nach Berechtigung pro Tag, Monat oder Jahr erworben werden. Die Gebührenhöhe wird vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, periodisch überprüft und kann der Teuerung angepasst werden.

[2] Die Gebühr ist bei der Registration des Kennzeichens über das digitale Bezugssystem oder beim Bezug der physischen Parkkarte respektive bei der Erneuerung für die ganze Gültigkeitsdauer zu entrichten. Der Parkkartenversand erfolgt erst nach Zahlungseingang.

[3] Bei vorübergehender Schliessung oder Sperrung von Parkplätzen durch behördliche oder polizeiliche Anordnung erfolgt keine Gebührenrückerstattung.

[4] Für auf einem Parkplatz abgestellte Fahrzeuge mit einer gültigen Parkbewilligung muss keine zusätzliche Nachtparkgebühr entrichtet werden.

[5] Bei Verlust oder Änderung der Parkkarte wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Deren Höhe richtet sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde Seuzach.

[6] Die erhobenen Gebühren fliessen in den allgemeinen Finanzhaushalt der Gemeinde Seuzach.

ENTWURF

Art. 10 Anzahl Parkbewilligungen

Die Anzahl der Parkbewilligungen kann pro Parkplatz/-zone, berechtigte Person oder berechtigten Betrieb beschränkt werden.

Art. 11 Änderungen der Voraussetzungen

Entfällt die Bezugsberechtigung gemäss Art. 8 oder ändern sich die der Bewilligung zugrundeliegenden Umstände, muss die Parkbewilligung innert 14 Tagen über das digitale Bezugssystem annulliert oder dies der Gemeindeverwaltung, Abteilung Sicherheit, schriftlich mitgeteilt werden. Die Rückerstattung erfolgt nur auf der Basis von ganzen Monaten. Angebrochene Monate gehen zu Lasten des Bewilligungsnehmers; rückwirkende Gebührenerstattungen sind ausgeschlossen. Bei Tages- oder Monatsparkbewilligungen ist keine Rückerstattung möglich.

Art. 12 Entzug der Bewilligung

Parkbewilligungen können ohne Entschädigung für eine bestimmte Zeit oder dauernd entzogen werden, wenn

a. die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind oder

b. die Bewilligung missbräuchlich verwendet wurde.

3 Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 13 Kontrolle und Strafbestimmungen

[1] Die Gemeindeverwaltung wird mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt. Der Gemeinderat kann Überwachungs- und Kontrollaufgaben an eine Privatorganisation übertragen.

[2] Für Übertretungen im ruhenden Verkehr gelten die Vorgaben des Ordnungsbussengesetzes (OBG) und dessen Verordnung (OBV).

[3] Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden nach den Strafbestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Seuzach mit Busse bestraft. Der Gemeinderat legt für einfache Fälle einen Ordnungsbussenbetrag fest.

[4] Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen, insbesondere eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes.

Art. 14 Übergangs- und Schlussbestimmungen

[1] Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits ausgestellten Parkbewilligungen behalten ihre Gültigkeit entsprechend den auf der Parkkarte oder in der Bewilligung vermerkten Bestimmungen.

[2] Bis die neuen, gestützt auf das vorliegende Reglement erlassenen Verkehrsanordnungen in Kraft sind, gelten die Signalisationen vor Ort.

Art. 15 Inkraftsetzung

Das vorliegende Parkierungsreglement wird nach Genehmigung der Parkierungsverordnung anlässlich der Gemeindeversammlung durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

ENTWURF

4 Anhang 1: Bewirtschaftungsart «Parkieren gegen Gebühr» – Parkplatzstandorte

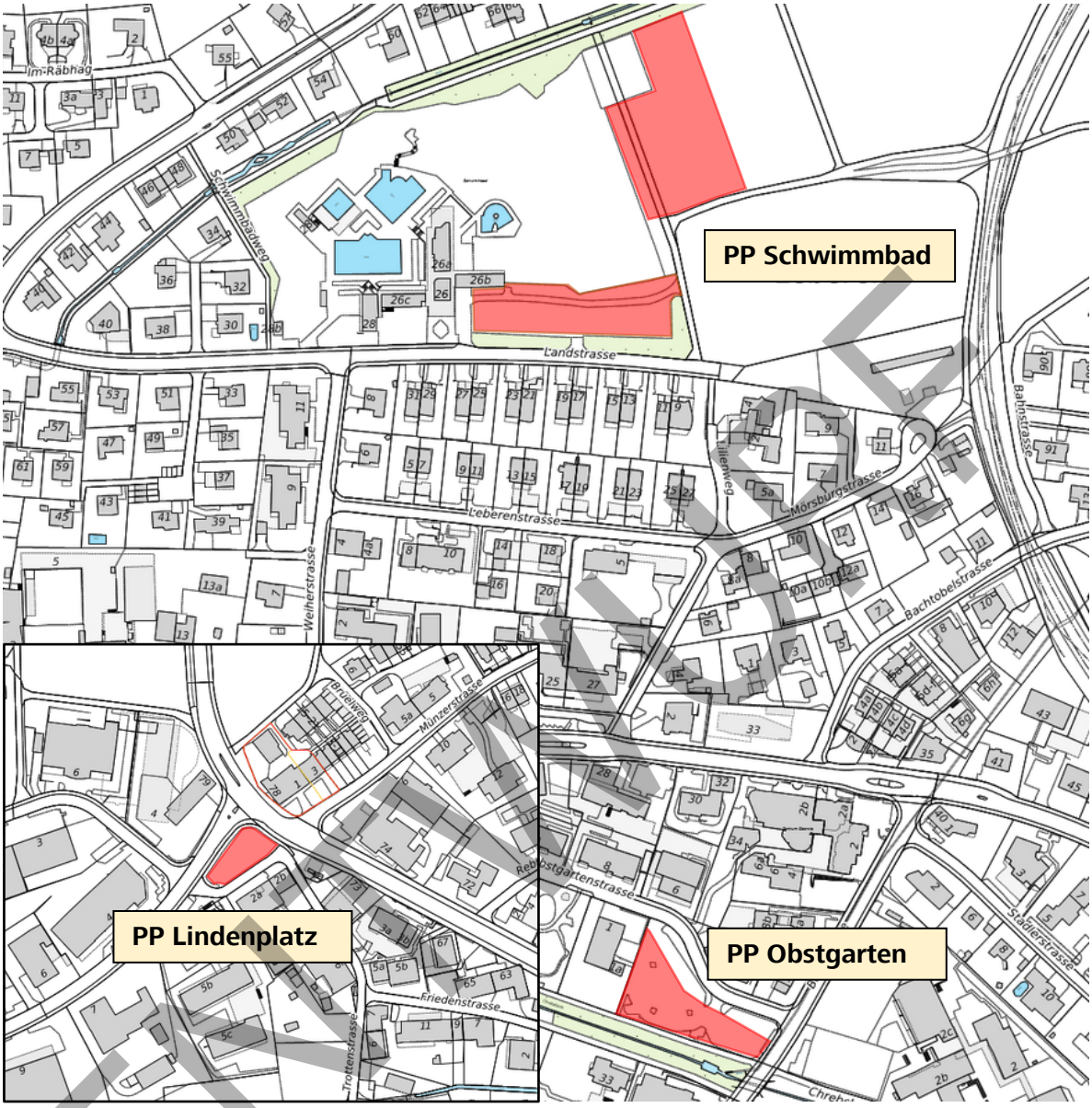

ENTWURF

5 Anhang 2: Bewirtschaftungsart Parkieren mit Parkscheibe maximal 3 Stunden – Parkplatzstandorte

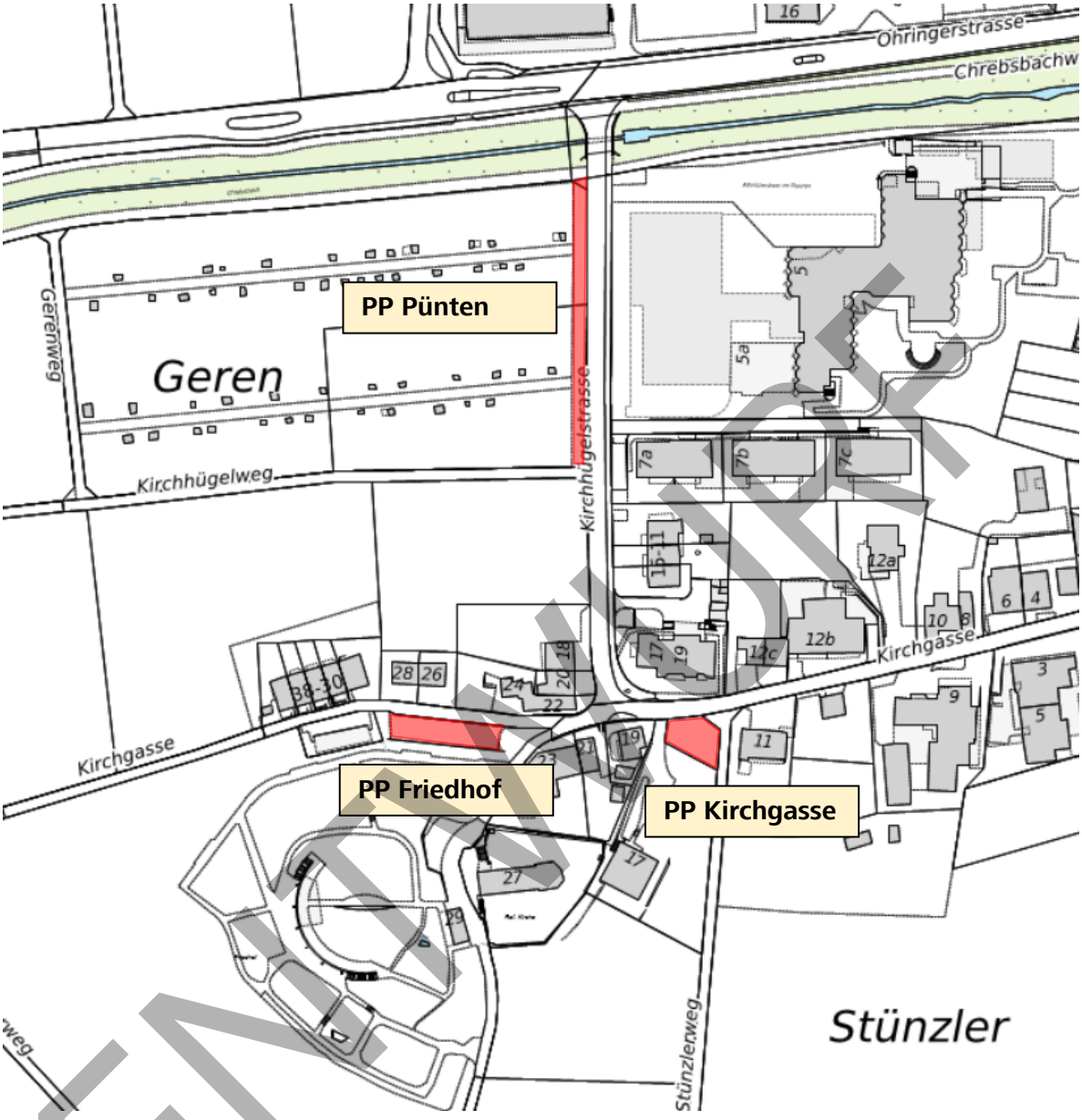

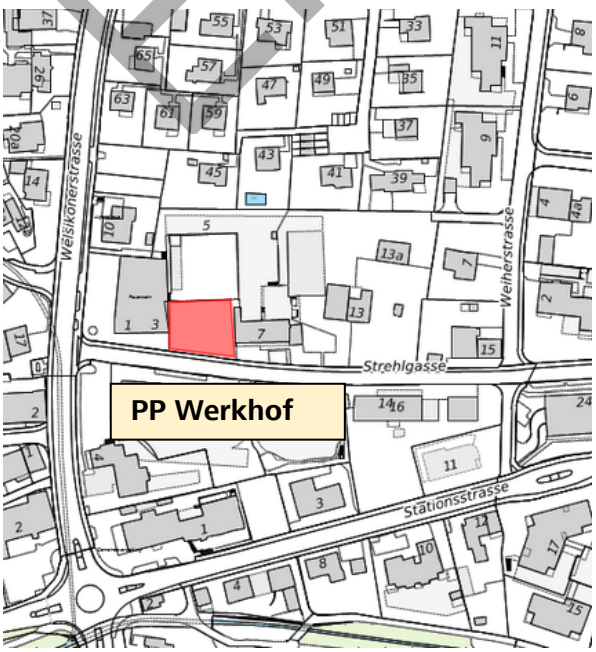

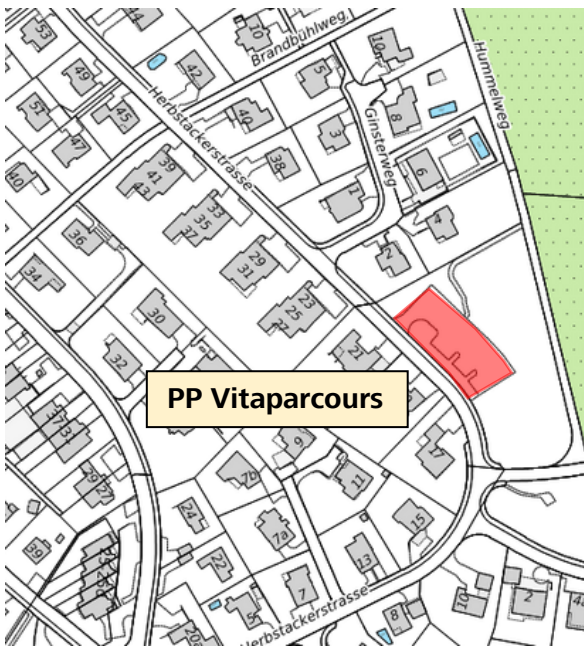

ENTWURF

6 Anhang 3: Bewirtschaftungsart «Parkieren mit Parkscheibe (Blaue Zone)» – Zonenbereich

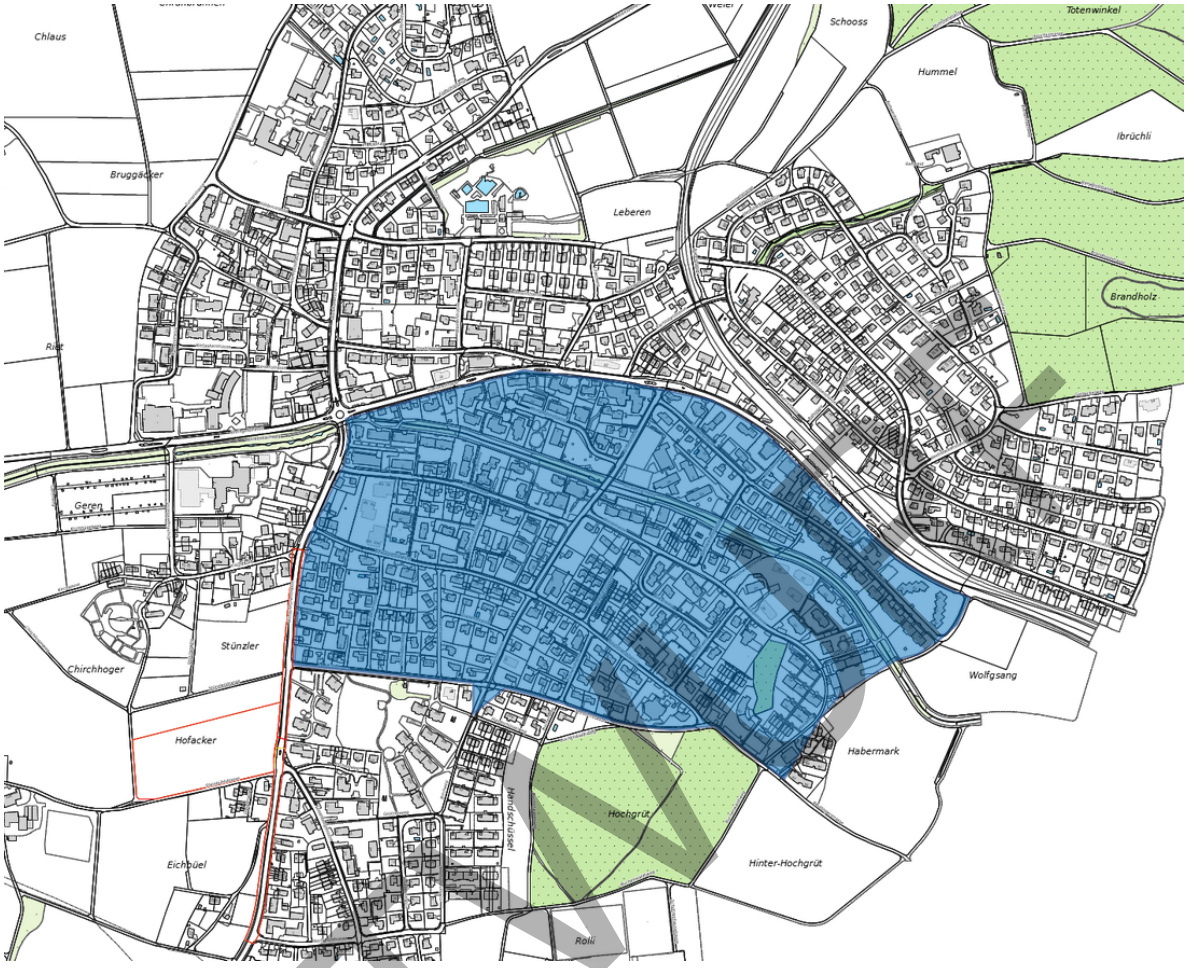

ENTWURF